

„ProInvest“

Fördermittel des Dekanats für dringend benötigte Investitionen

Fonds für die Anschaffung, Ersatzanschaffung und Reparatur von Geräten

(Nachfolge Geräte-Fonds des Dekanats)

Stand vom 08.04.2024

Für die Anschaffung, Ersatzanschaffung und Reparatur von Geräten wurden von 2010¹ - 2022 Mittel der Medizinischen Fakultät Münster in Höhe von 1 Mio. € / anno vergeben. Diese Mittel können seit 2023 aufgrund unterschiedlichster Gründe (Verwendungsrichtlinien der DFG, ungenügende Investitionsmittel, etc.) nicht mehr wie gewohnt zur Verfügung gestellt werden.

In der Dekanatssitzung vom 16.10.2023 wurde beschlossen, aufgrund der dringenden Notwendigkeit einen neuen Fonds des Dekanats zu öffnen, welcher über Mittel des Haushaltes und, wo immer möglich, aus Drittmitteln (Gesamtsumme ca. 0,5 Mio. € / anno) finanziert wird.

Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Fonds gelten folgende Regelungen:

1. Alle Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind antragsberechtigt.
2. Anträge können grundsätzlich nur für die Anschaffung, Ersatzanschaffung und Reparatur von Geräten mit Kosten zwischen minimal 5.000 € und maximal unter 200.000 € pro Gerät gestellt werden.
3. Zur Antragsstellung muss zwingend das im Intranet veröffentlichte Antragsformblatt verwendet werden.
4. Pro beantragtes Gerät muss jeweils ein Antrag gestellt werden.
5. Antragsteller*innen sind angehalten, eine einschlägige Begründung für die Notwendigkeit der Finanzierung darzulegen.
6. Wird eine Mittelzuweisung für die Ersatzbeschaffung von Geräten beantragt, muss die Inventar-Nr. des alten bzw. defekten Gerätes im Antrag angegeben werden.
7. Einem Antrag, in dem die (Teil-)Finanzierung eines Gerätes mit Anschaffungskosten von mehr als 50 T€ (brutto) beantragt wird, muss eine Bestandsanalyse der Gesamtinstitution / -klinik und der Umgebung beigelegt werden. Aus dieser muss hervorgehen, ob im Institut bzw. in der

¹ Beschluss des Dekanats vom 15.04.2010

Klinik sowie in der Umgebung Geräte des beantragten Gerätetyps vorhanden und in welchem Maße diese ausgelastet sind.

8. Ist eine Core Facility an der Fakultät / Universität etabliert, an welcher beantragte Geräte bzw. Services geführt werden, ist eine Beantragung in diesem Format nicht möglich. ²
9. Anträge auf Übernahme von (Teil-)Kosten von Wartungsverträgen sind in diesem Format nicht möglich. ³
10. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge werden bearbeitet.
11. Die Entscheidung über die eingegangenen Anträge fällt das Dekanat inkl. 2 gewählter Expert*innen. ⁴
12. Die Entscheidungen des Dekanats werden auf der Grundlage der in Anlage 1 spezifizierten Entscheidungsmodalitäten getroffen.
13. Nachträglich ausgehandelte Rabatte von $\leq 10\%$ der Gesamtsumme berühren die einmal zugesagte Summe des Dekanats bei Teilfinanzierungen nicht. Die über 10% liegende Rabattsumme wird von der zugesagten Bewilligungssumme abgezogen.

² Eine Auflistung der in diesem Kontext als Core Facilities zu verstehenden Service-Einrichtungen finden Sie in der Anlage 2.

³ Lt. Kommission – s. Sitzung vom 8.4.2024

⁴ Das Dekanat wählt zwei Personen aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren als Sachverständige/r, die über eingehende Erfahrungen in der Einwerbung von Verbundforschungsprojekten verfügen, als auch langjährige Gremienerfahrungen vorweisen können und insbesondere aber auch mit klinisch-translationalen Aspekten sowie dem weiten Spektrum der Forschung der Fakultät vertraut sind. Die Dauer einer Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederholung der Amtszeit ist möglich.

Anlage 1:

„ProInvest“

Fördermittel des Dekanats für dringend benötigte Investitionen

Fonds für die Anschaffung, Ersatzanschaffung und Reparatur von Geräten

Entscheidungsmodalitäten

Stand vom 08.04.2024

Folgende Entscheidungsmodalitäten werden für Anträge auf Fördermittel des Dekanats für dringend benötigte Investitionen zugrunde gelegt:

1. Über Anträge wird kompetitiv, mindestens einmal pro Quartal (einfache Mehrheit) entschieden.
2. Eine positive Entscheidung erfolgt nur, wenn Mittel in der erforderlichen Höhe vorhanden sind.
3. Die unter Punkt 11 genannten Entscheidungsmodalitäten können vom Dekanat unterjährig modifiziert werden.
4. In die Entscheidung einbezogen werden u. a. folgende Aspekte:
 1. Grundsätzlicher Bedarf des beantragten Gerätes bzw. Reparatur des Gerätes unter Berücksichtigung eventuell möglicher Mitnutzung vorhandener Gerätekapazitäten.
 2. Notwendigkeit der Anschaffung des beantragten Gerätes bzw. Reparatur des Gerätes unter Berücksichtigung eventueller anderer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. verbleibende Berufungsmittel / frei verfügbare, nicht mehr projektbezogen zu verwendende Drittmittel etc.).
 3. Der %tuelle Nutzungsanteil des beantragten Gerätes für Forschung & Lehre bzw. die Krankenversorgung.
 4. Erhalt der prinzipiellen Arbeitsfähigkeit
 5. Notwendigkeit für ein Drittmittel-finanziertes Projekt (insbesondere DFG)
 6. Unterscheidung von Grundausrüstung (i.d.R. Ersatzanschaffung) und Neuanschaffung (keine Grundausrüstung)
 7. Anträge zu Wartungsverträgen werden abgelehnt.

Wichtiger Hinweis: Anträge mit fehlenden Unterlagen (z. B. Bestandsanalyse; Inventarnummer etc.) können aus formalen Gründen abgelehnt werden!